

Scheinvergabekriterien für das Fach Innere Medizin

Im Fach Innere Medizin werden folgende Veranstaltungen angeboten:

- Vorlesung Innere Medizin I (1. klinisches Semester)
- Untersuchungskurs Innere Medizin (UklIF – 1. klinisches Semester)
- Vorlesung Innere Medizin (Innere Medizin II – 2. bzw. 3. klinisches Semester)
- Praktikum Innere Medizin (kombiniert mit dem Blockpraktikum nach § 27 Absatz 4 ÄAppO – im Anschluss an das 2. bzw. 3. klinische Semester)

1. Regelmäßige Teilnahme

Untersuchungskurs Innere Medizin:

Abweichend von der Regelung in § 16 Abs. 1 der Studienordnung in der aktuell gültigen Fassung wird die regelmäßige Teilnahme bescheinigt, wenn die/der Studierende nicht mehr als einen Termin des Praktikums versäumt hat. Die Teilnahme wird überprüft. In allen übrigen Punkten gelten § 13 und § 16 der genannten Studienordnung vollumfänglich.

Praktikum und Blockpraktikum Innere Medizin nach § 27 Abs. 4 ÄAppO:

Praktikum und Blockpraktikum werden integriert unterrichtet. Voraussetzung für die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum ist die regelmäßige Teilnahme und das Führen eines Pflichtenheftes (die hierin aufgeführten praktischen Aufgaben müssen alle bearbeitet und von den Lehrenden testiert sein). Abweichend von der Regelung in § 16 Abs. 1 der genannten Studienordnung gilt für den Kursteil Zentrale Unterrichtseinheit Blockpraktikum (ZUB) vollständige Anwesenheitspflicht (100 % Anwesenheit). In nachgewiesenen Ausnahmefällen (Attest oder andere Bescheinigung) gemäß § 16 der Studienordnung kann maximal ein Fehltag kompensiert werden, wenn der Nachweis erbracht wurde, dass der/die Studierende sich die Stoffkenntnisse des versäumten Tages angeeignet hat. Form und Inhalt des Nachweises obliegen dem/der Unterrichtbeauftragten. In allen anderen Punkten gelten § 13 und § 16 vollumfänglich. Das bedeutet, dass maximal zwei Fehltermine auf den Stationen bzw. in den akademischen Lehrkrankenhäusern zulässig sind.

2. Erfolgreiche Teilnahme

Vorlesung Innere Medizin I:

Die Erfolgskontrolle erfolgt durch eine Semesterabschlussklausur (SAK). Sie umfasst 35 Fragen des Fächerkanons des 1. klinischen Semesters, für die eine Bearbeitungszeit von 52,5 Minuten (90 Sekunden pro Frage) zur Verfügung steht. Es gelten die Regelungen der §§ 17, 18 und 20 der Studienordnung in der aktuell gültigen Fassung. Der Rücktritt und die Wiederholung von Erfolgskontrollen sowie das endgültige Nichtbestehen sind in den §§ 24, 25 und 27 der genannten Studienordnung geregelt.

Untersuchungskurs Innere Medizin:

Die Erfolgskontrolle erfolgt durch eine OSCE gemäß § 22 der Studienordnung. Der Rücktritt und die Wiederholung von Erfolgskontrollen sowie das endgültige Nichtbestehen sind in den §§ 24, 25 und 27 der genannten Studienordnung geregelt.

Vorlesung Innere Medizin (II):

Die Erfolgskontrolle erfolgt durch eine Semesterabschlussklausur (SAK). Sie umfasst 50 Fragen des Fächerkanons des 2./3. klinischen Semesters, für die eine Bearbeitungszeit von 75 Minuten

zur Verfügung steht. Es gelten die Regelungen der §§ 17, 18 und 20 der Studienordnung. Der Rücktritt und die Wiederholung von Erfolgskontrollen sowie das endgültige Nichtbestehen sind in den §§ 24, 25 und 27 der genannten Studienordnung geregelt.

Praktikum und Blockpraktikum Innere Medizin nach § 27 Abs. 4 ÄAppO:

Die Erfolgskontrolle erfolgt durch eine OSCE gemäß § 22 der Studienordnung. Der Rücktritt und die Wiederholung von Erfolgskontrollen sowie das endgültige Nichtbestehen sind in den §§ 24, 25 und 27 der genannten Studienordnung geregelt.

3. Leistungsnachweis Innere Medizin und Blockpraktikum Innere Medizin

Fach Innere Medizin:

Die Note im Leistungsnachweis „Innere Medizin“ setzt sich aus den Noten der Semesterabschlussklausuren (SAK) zu den Vorlesungen Innere Medizin I und II sowie der Note im OSCE des Untersuchungskurses zusammen und zwar mit folgender Gewichtung:

- 25 % Innere Medizin I
- 50 % Innere Medizin II und
- 25 % der Note im OSCE des Untersuchungskurses

Alles Weitere zum Scheinerwerb regelt § 15 der genannten Studienordnung.

Blockpraktikum Innere Medizin nach § 27 Abs. 4 ÄAppO:

Die Benotung des Leistungsnachweises Blockpraktikum Innere Medizin erfolgt ausschließlich durch die OSCE Innere Medizin, welche nach der Teilnahme am Praktikum/Blockpraktikum absolviert werden muss. Falls die OSCE aus Stationen verschiedener Disziplinen zusammengesetzt sein sollte, werden für die Benotung ausschließlich die Leistungen aus den internistischen Stationen gewertet.